Satzung

der Sportgemeinschaft im Bundesministerium der Finanzen Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 14.6.2007 gegründete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft im Bundesministerium der Finanzen Berlin (SG BMF 07)" und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- Zweck der Sportgemeinschaft ist die Pflege und Förderung der sportlichen Aktivitäten der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen sowie der sonstigen Mitglieder der Sportgemeinschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen, die dem Wohl allgemeinen körperlichen Ausgleich dienen.
- 2. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2. Mitglieder der Sportgemeinschaft sind die Mitglieder gemäß Absatz 3 und die Ehrenmitglieder.
- 3. Mitglieder der Sportgemeinschaft können Bedienstete des Bundesministeriums der Finanzen, deren Angehörige insbesondere Kinder und andere natürliche Personen

werden. Die Aufnahme in die Sportgemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Zugleich ist das Einverständnis zur Speicherung personenbezogener Daten und zum Einzug der Mitgliedsbeiträge mittels Lastschrifteinzugsverfahren unter Angabe von Bankinstitut, Bankleitzahl und Kontonummer zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern oder Nichtmitgliedern verliehen, die sich um die Sportgemeinschaft oder den Betriebssport in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder besitzen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Sportgemeinschaft zu den bekannt gegebenen Sport- und Trainingszeiten in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Ferner verpflichten sie sich zur halbjährlichen Vorauszahlung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag schließt eine Sportunfallversicherung nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen für Sportunfälle ein, die aus Anlass einer von der Sportgemeinschaft vorgesehenen sportlichen Betätigung entstehen.
- 2. Entrichtet ein Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit, so ruhen seine gesamten Mitgliedschaftsrechte.
- 3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann für die einzelnen Fachgruppen verschieden hoch sein. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- 4. Zur Finanzierung besonderer einmaliger Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 50 % der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Umlage beschließen, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind.
- 5. Der Vorstand ist befugt, die Neuaufnahme von Mitgliedern generell von der Zahlung einer Aufnahmegebühr oder Zahlung eines Vorschusses auf den Mitgliedsbeitrag abhängig zu machen.
- 6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann für die einzelnen Fachgruppen verschieden hoch sein. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem der Erklärung folgenden Monatsersten. Die Angabe eines Grundes ist nicht erforderlich.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens der Sportgemeinschaft oder bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Fachgruppen

- 1. Zur Durchführung des Sportbetriebs wird für jede betriebene Sportart eine Fachgruppe gebildet.
- 2. Über die Einrichtung neuer Fachgruppen, die in der Regel durch einen Fachwart zu betreuen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins ist und bildet deren Willen. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanesg) Satzungsänderungen

 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - i) Auflösung des Vereins
- Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Sportgemeinschaft hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart/der 1. Kassenwartin
 - d) dem 2. Kassenwart/der 2. Kassenwartin
 - e) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - f) dem Sportwart/der Sportwartin
- Der Vorstand ist entscheidungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter müssen entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Fachabteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er entscheidet ferner über die Aufnahme der Mitglieder (§3) und über die Verwendung der Mittel der Sportgemeinschaft. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung und Abberufung der Fachwarte (§ 7). Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 1. Kassenwart/die 1. Kassenwartin

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Darunter müssen entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/Innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer/Innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Kassenprüfer/Innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende/die erste Vorsitzende und der Kassenwart /die Kassenwartin. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten

übersteigt, dem Sozialwerk des Bundesministeriums der Finanzen e. V. zu. Das Sozialwerk hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Veröffentlichungen

Mitteilungen der Organe der Sportgemeinschaft werden in den Hausmitteilungen bzw. im Intranetportal des Bundesministeriums der Finanzen kundgetan. Eine Woche nach Bekanntgabe gelten alle Mitglieder als unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.06.2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sportgemeinschaft des Bundesministeriums der Finanzen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Herr Thomas Mohr

Herr Hartmut Wohlfarth

Herr Andreas Briesen

Frau Verena Klemmer

Herr Hans-Wilhelm Klemmer

Herr Thomas Nitz

Herr Heiko Weil